

Satzung über das Erheben von Gebühren für Sondernutzung an Gemeindestraßen (Sondernutzungssatzung)

vom 07.09.2000 (AmtBl. 37/2000) zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2002 (AmtBl. 44/2002)

TEIL A

Sondernutzungen an Gemeindestraßen

§ 1

- (1) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für Sondernutzungen an Gemeindestraßen die Bestimmungen des § 16 des Hessischen Straßengesetzes.
- (2) Im übrigen gelten für Sondernutzungen an Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs.1 Nr. 3 des Hessischen Straßengesetzes die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 des Hessischen Straßengesetzes unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

- (1) Der Gebrauch der Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Burghaun.
- (2) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde genehmigt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684) in der zur Zeit gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (4) Im Übrigen dürfen für Umzüge, Prozessionen, Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen Erlaubnisse nach § 2 nur im Einvernehmen mit der Polizei erteilt werden. Sind verkehrsregelnde Maßnahmen notwendig, so ist das Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde herzustellen.

§ 3

- (1) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (2) Litfasssäulen, Kioske, Uhren, Nasenschilder, Markisen, Transparente, der Werbung und sonstigen gewerblichen Zwecken dienende Einrichtungen dürfen den Gemeingebrauch nicht mehr beeinträchtigen, als es zur Erreichung des Geschäftszwecks der Einrichtung unabweisbar notwendig ist. Die Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere durch Sichtbehinderung, muss ausgeschlossen sein.
- (3) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung nach Absätzen 1 und 2 darf nicht erteilt werden, wenn sie den Gemeingebrauch so beeinträchtigen würde, dass verkehrsregelnde Maßnahmen, wie Umleitung des Fußgängerverkehrs oder Parkverbote für Fahrzeuge, notwendig wären. Das gilt nicht für Bauzäune.
- (4) Einrichtungen, die dem Feilbieten von Nahrungs- und Genussmitteln auf Gemeindestraßen dienen, wie Bänke, Stellagen oder Warenständer, müssen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der ausgestellten Waren ausgeschlossen wird. Tiere müssen von jedem Einfluss auf die ausgestellte Ware abgehalten werden.

§ 4

- (1) Auf Grund der Ausübung einer Sondernutzung bestehende Einrichtungen im Straßenraum sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr (Fußgänger, Kraftfahrer, Radfahrer usw.) besteht.
- (2) Nach Erlöschen einer Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf oder nach Widerruf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung ist vom Erlaubnisnehmer der frühere Zustand wieder herzustellen.
- (3) Der Bürgermeister kann die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht genügt wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen.
- (4) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

TEIL B**Gebühren für Sondernutzungen****§ 6**

- (1) Soweit die Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204) keine Regelung enthält, werden für Sondernutzungen und für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis an Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Landes- und Kreisstraßen Gebühren nach dieser Satzung und dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Für die Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen gilt im übrigen die Regelung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes entsprechend.

§ 7

Für in diesem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführte Gebährentatbestände werden Gebühren nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 19. November 2001 (GVBl. I S. 471) in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.

§ 8

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (2) Das Bußgeld kann im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 9

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Gemeindestraßen vom 24.05.1973 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 11
Gebührentatbestände

Für folgende Sondernutzungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	€ (Euro)
1.	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Automaten auf Dauer, je Kalenderjahr vorübergehend, je Kalendertag	100,00 bis 600,00 € 5,00 bis 7,50 €
2.	Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u.ä. je Kalendertag mindestens	1,00 € 20,00 €
3.	Vorübergehendes Aufstelle von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel) je Kalendertag mindestens	5,00 € 50,00 €
4.	Lagerung von Material (länger als 3 Tage), z.B. Splitt, Steine, Sand usw. je Kalendertag mindestens	5,00 € 50,00 €

